betrachtet werden, daß eine gründliche Nachprüfung des Projektes auch dann unterblieb, als die Brücke schon bei der Kiesauflage in beunruhigender Weise beschädigt wurde. Daß die Gefahr des Einsturzes nicht wirklich vorausgesehen wurde, worauf der beklagtische Anwalt im heutigen Vortrage besonderes Gewicht gelegt hat, wird ohne weiteres zuzugeben sein. Allein dies schließt das Vorhandensein grober Fahrlässigkeit nicht aus. Denn, nach dem Gutachten der Sachverständigen ist zweifellos anzunehmen, daß diese Gefahr hätte vorausgesehen werden müssen, wenn die betheiligten Techniker nicht entweder der nöthigen Kenntnisse der Regeln des Brückenbaues, in Ermangelung welcher derartige Arbeiten ohne grobe Fahrlässigkeit von vornherein nicht übernommen werden dürfen, ermangelten oder aber es an der gewöhnlichen Achtsamkeit und Vorsicht fehlen ließen. Ist aber dem Kläger auch ein Schmerzensgeld zuzubilligen, so erscheint die vorinstanzlich gesprochene Entschädigungssumme von 6000 Fr. beziehungsweise bei Einrechnung der Entschädigung für Heilungskosten u. s. w. von 8200 Fr. mit Rücksicht auf das Alter des Verletzten (welcher, wie allerdings den Akten nicht zu entnehmen ist, aber im heutigen Vortrage von seinem Anwalte unwidersprochen vorgetragen wurde, gegenwärtig 33 Jahre alt ist) mit Rücksicht auf seinen bisherigen Verdienst von 4—5 Fr. per Tag sowie mit Rücksicht auf die Natur der Verletzung, welche zweifellos, da der Kläger wesentlich auf körperliche Arbeit angewiesen ist, eine weitgehende, wohl auf $^1/_4$ bis $^1/_3$ anzuschlagende, Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, als den Umständen angemessen und ist daher zu bestätigen. Von dieser Entschädigungssumme sind aber, — und insofern ist der adhäsionsweise geltend gemachten Beschwerde des Klägers Folge zu geben, — dem Kläger, wie er beantragt und wie übrigens die Beklagte eventuell gar nicht bestritten hat, Zinsen à 5 % seit dem Tage des Vermittlungsvorstandes (14. März 1885) zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen das Urtheil des Kantonsgerichtes St. Gallen vom 17. September 1885 wird gänzlich abgewiesen, diejenige des Klägers wird insoweit begründet erklärt, als die Beklagte verpflichtet wird, die dem Kläger schuldige Entschädigungssumme seit 14. März 1885 zu 5 % (fünf vom Hundert) zu verzinsen; im übrigen wird dieselbe gleichfalls abgewiesen. Die beklagte Unternehmung der Werdenberger Binnenkanalbaute wird somit, in theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils, als schuldig erklärt, dem Kläger eine Entschädigung von 8200 Fr. (achttausend zweihundert Franken) sammt Zins à 5 % seit 14. März 1885 zu bezahlen.

2. Dispositiv II, III und IV des angefochtenen Urtheils sind bestätigt.

---

82. Urtheil vom 20. November 1885 in Sachen Tanner gegen Jost.

Das Bundesgericht hat, nachdem das Kantonsgericht des Kantons Graubünden auf die in der rubrizirten Streitsache durch Beschluß des Bundesgerichtes vom 6. Juni 1885 an dasselbe gerichtete Anfrage durch Schreiben vom 31. Oktober 1885 folgendes erwidert hat:

„§ 18 unseres Strafgesetzes lautet:

„Durch die Bestrafung des Verbrechers wird dessen Verpflich-
„tung zum Ersatz des durch das Verbrechen verursachten Schadens
„nicht aufgehoben; vielmehr ist der Richter, insofern der Beschä-
„digte nicht auf einen solchen Ersatz verzichtet hat, von Amts-
„wegen verbunden, die Verpflichtung zu dessen Leistung in das
„Strafurtheil aufzunehmen."

„Darnach sind die hiesigen Strafgerichte gehalten, bei jeder
„Strafzumessung auch die Verurtheilten zum Ersatz allfälligen
„Schadens zu verpflichten, wenn der Beschädigte nicht auf Ersatz
„verzichtet, und bildet dann die Verpflichtung zur Ersatzleistung
„ein Akzessorium zum Strafurtheil.

„Wenn dagegen, wie im Falle Jost, ein Freispruch erfolgt,
„so kann das Kriminalgericht auf die Frage des Schadens-
„ersatzes nicht mehr eintreten, was aber einer Ersatzklage auf
„civilem Wege in keiner Weise präjudizirt;

„Es ist daher das Dispositiv Nr. 3 des in Frage stehenden „Urtheils in Sachen Jost nicht als ein Hauptentscheid in civil„rechtlicher Beziehung anzusehen."

in Erwägung:

Daß nach dem Schreiben des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 31. Oktober 1885 einem Zweifel nicht mehr unterliegen kann, daß das von den Klägern und Rekurrenten durch Weiterziehung an das Bundesgericht angefochtene Dispositiv 3 des Urtheils des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 6. März 1885 eine sachliche Entscheidung über die Schadenersatzklage der Rekurrenten nicht enthält;

Daß somit ein durch das Rechtsmittel der Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte anfechtbares Haupturtheil über den Civilanspruch der Rekurrenten nicht vorliegt und demnach auf deren durch Erklärung vom 23. März 1885 angemeldete und in der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1885 aufrechterhaltene Rekursbegehren nicht eingetreten werden kann;

erkannt:

Auf die Weiterziehung der Rekurrenten gegen das angefochtene Urtheil des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 6. März 1885 wird nicht eingetreten.

IV. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des particuliers ou des corporations d'autre part.

83. Urtheil vom 4. Dezember 1885 in Sachen Gemeinde Fläsch und Konsorten.

A. Im Jahre 1780 wurde die Neuerstellung der „Reichsstraße" von Chur durch das Hochgericht der IV Dörfer und weiter durch die, den „gemeinen III Bünden" unterworfene,

Herrschaft Maienfeld nach der lichtensteinischen Landesgrenze angeregt. Der Unterhalt dieser Straße lag damals auf dem Gebiete der Herrschaft Maienfeld den gemeinen III Bünden als Landesherrn und Inhabern des sog. Brandiszolles ob; auf der Strecke von der Grenze der Herrschaft Maienfeld (bei der obern Zoll- oder Landquartbrücke) bis zur Churer Gemeindegrenze dagegen war, vorbehältlich besonderer Verpflichtungen der Gemeinde Zizers, das Hochstift Chur unterhaltungspflichtig. Am 5. und 16. Juli 1785 kam zwischen dem Hochstift Chur einerseits und den „löblichen gemeinen Landen" andrerseits ein Vertrag über „Herstellung und Chausstrung und weiterhinige gleichmäßige Unterhaltung der Landstraße von der obern Zoll- oder Landquartbrücke an bis auf die stadtchurischen Grenzen, soweit nämlich solche ernanntes Hochstift offen und fahrbar unterhalten soll", zu Stande. Dieser Vertrag bestimmt, daß „die löblichen gemeinen Lande die Herstellung und künftige Unterhaltung dieses ganzen Straßendistrikts also und dergestalt" übernehmen, „daß das Hochstift Chur dieser ganzen Bürde für je und allezeit gänzlich frei und losgezahlet und zu keinem Beitrag unter welch immer Namen oder Vorwand in allkünftigen Zeiten jemals angehalten werden soll." Dagegen versprach das Hochstift Chur die Bezahlung einer Auslösungssumme von 9000 fl. und verzichtete auf jeden Antheil an dem auf fraglicher Straßenstrecke zu erhebenden Weggelde, während es das Zollrecht an der obern Zoll- oder Landquartbrücke und die damit verbundene Brückenunterhaltungs- und Wuhrpflicht beibehielt. Die Gemeinde Zizers, welcher laut Akt. Nr. 8 S. 18 die Unterhaltung der Straße „von der Rüfi vor dem Dorf bis zur Rüfi hinter dem Dorf" oblag, strebte ebenfalls eine Auslösung der ihr obliegenden Verpflichtung an, indem sie u. a. einen „verhältnißmäßigen Auskauf" ähnlich wie das Hochstift Chur anerbot; sie bot als Auskaufssumme einen Betrag von 1400 fl. an, welchen Beitrag sie indeß „in Rücksicht ihrer bedrängten Umständen" nicht baar bezahlen zu können erklärte, sondern durch Leistung von Fuhren und Lieferung von Materialen innert eines bestimmten Termins abverdienen wollte. Dies wurde ihr durch Erkenntniß der „herrschenden Räth und Gemeinden" der III Bünde bewilligt; durch